

## **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plau**

Auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes des Landes M/V (insb. § 9 Abs. 6) vom 14.11.1991 (GVBl. S. 426) gibt sich die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Plau nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vom 09.01.1993 folgende Satzung:

### **1 §**

#### **Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Plau“.

(2) Sie gliedert sich in

- a) Löschgruppen,
- b) Reserveabteilung,
- c) Jugendabteilung,
- d) Ehrenabteilung.

Aus den Mitgliedern dieser Abteilungen kann ein Spielmanszug gebildet werden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften aus- und fortzubilden, so daß sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

Der Feuerwehr gehören an:

- a) die aktiven Mitglieder
- b) die Mitglieder der Jugendabteilung,
- c) die Mitglieder der Ehrenabteilung,
- d) die fördernden Mitglieder.

### **§ 3**

#### **Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Alarmdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch den Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahmege-suche sind schriftlich mit Lebenslauf an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, daß sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Nach einjähriger Probefristzeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

(4) Die Probefristzeit entfällt für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übertreten. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt.

### **§ 4**

#### **Pflichten der aktiven Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gestellten Aufgaben zu erfüllen.
3. die Unfall-Verhütungsvorschriften zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe der Gründe zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

(2) Die Rechte und Pflichten des aktiven Mitgliedes können auf Antrag des Mitgliedes zum Ruhen gebracht werden, ohne daß die Mitgliedschaft als solches beendet wird, wenn das private Interesse des Mitgliedes am Ruhen der Rechte und Pflichten das öffentliche Interesse an seiner Verfügbarkeit überwiegt. Die Mitgliedschaft darf nicht länger als 2 Jahre ununterbrochen ruhen. Die Entscheidung über den Antrag tritt der Wehrvorstand.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann auf Antrag des Wehrführers durch Entscheidung des Wehrvorstandes angeordnet werden, wenn und solange

- a) gegen das Mitglied strafrechtliche Ermittlungen geführt werden,
- b) das Mitglied unter dem Verdacht eines schwerwiegenden schuldhaften Verstoßes gegen Dienstpflichten steht,
- c) durch Beschluß der Wehrversammlung die Entlassung beantragt worden ist oder
- d) geprüft wird, ob die für den Dienst erforderliche geistige oder körperliche Eignung noch gegeben ist.

### **§ 5**

#### **Rechte der aktiven Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder erhalten die Dienst- und Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung gestellt, siehe auch §

14. Auslagen, die im engen Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Feuerwehr entstehen, werden auf Antrag erstattet.

(2) Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen werden die Mitglieder von anderen Verpflichtungen zur Arbeitsdienstleistung freigestellt (siehe § 10 BrSchG). Eventueller Verdienstausschlag wird ersetzt. Mitglieder, die nicht Arbeitnehmer sind, erhalten eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungsverordnung des Innenministers richtet.

Solange keine Entschädigungsverordnung erlassen worden ist, gelten folgende Sätze:

a) bei einer Einsatzzeit zwischen 7 Uhr – 18 Uhr

- und einer Dauer von weniger als 2 Std. = 20,00 DM

- und einer Dauer von weniger als 4 Std. = 40,00 DM

- und einer Dauer von weniger als 8 Std. = 80,00 DM

- maximal pro Tag = 100,00 DM

b) Einsatzzeiten zwischen

18 Uhr – 7 Uhr werden nicht entschädigt. Diese Regeln treten außer Kraft, sobald die Entschädigungsverordnung des Innenministers in Kraft tritt.

### **§ 6**

#### **Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

### **§ 7**

#### **Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

### **§ 8**

#### **Fördernde Mitglieder**

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Weiterhin kann förderndes Mitglied werden, wer die Arbeit der Feuerwehr wiederkehrend durch materielle Hilfe oder fachlichen Rat unterstützt.

### **§ 9**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Auflösung

sung der Feuerwehr oder durch Ausschluß sowie durch Tod.

(2) Wer für den Alarmdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand. Das Recht, die aktive Mitgliedschaft vorübergehend ruhen zu lassen, wird hierdurch nicht berührt, vgl. § 4 Abs. 2.

(3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(4) Über den Ausschluß aktiver Mitglieder, die a) ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder b) ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für die Mitglieder der Ehrenabteilung.

(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(6) Gegen den Ausschluß ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

#### **§ 10**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage geladen. Sie wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Der Gemeindeführer stellt die Beschlußfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlußfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 1 einzuberufen, die dann

ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

(4) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(6) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Gemeindeführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur dann bestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht worden sind.

(7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11**

##### **Wehrvorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) Dem Wehrvorstand gehören an:

- a) der Gemeindeführer als Vorsteher,
- b) sein Stellvertreter,
- c) der Kassenwart,
- d) der Schriftwart,
- e) der Jugendfeuerwehrwart,
- f) die Gruppenführer,
- g) der Gerätewart.

(3) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(4) Der Wehrvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
2. Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresordnung an die Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrmannanwärtern,
5. Entscheidung über die Überführung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung und Ehrenabteilung,

6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Gemeinde und den Kreisfeuerwehrverband,

7. Entscheidung über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen des Gemeindeführers,

8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,

9. Beschlußfassung über Beförderungen bis zum Dienstgrad „Löschmeister“,

10. Beschlußfassung über Vorschläge von Beförderungen zu höheren Dienstgraden an den Kreiswehrführer,

11. Aufnahme fördernder Mitglieder.

(5) Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

(6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7) Die Tätigkeit des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich, bare Auslagen sind zu erstatten.

(8) Der Gruppenführer und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

a) Der Gemeindeführer erhält pro Monat 250,00 DM,

b) der Stellvertreter erhält pro Monat 125,00 DM.

#### **§ 12**

##### **Wahlen**

(1) Zum Gemeindeführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer

1. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
2. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,
3. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.

(3) Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, übernimmt der stellvertretende Gemeindeführer oder im Falle der Verhinderung ein aus der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter.

(4) Die Wahlvorschläge für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Bürger-

meister, bzw. Verbandsvorsteher eingereicht sein. Die Vorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Termin schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht oder aus der Versammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(5) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

(6) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

(7) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

(8) Die Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters wird erst mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde und die Zustimmung der Gemeinde wirksam. In der Übergangszeit nehmen die Gewählten ihr Amt kommissarisch wahr.

### **§ 13**

#### **Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen können der Gemeindevertretervorsteher (Stadtverordnetenvorsteher), der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens acht Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

### **§ 14**

#### **Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Jedes aktive Mitglied und Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Einsatzschutzkleidung, die in gutem und sauberem Zustand zu erhalten ist und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrlführers getragen werden.

(2) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.

### **§ 15**

### **Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht bei der Feuerwehr-Unfallkasse M/V nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind vom Gemeindeführer möglichst am gleichen Tag der Kasse und dem Kreiswehrlführer anzuzeigen.

### **§ 16**

#### **Kameradschaftskasse**

(1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Absatz 4 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.

(2) Die Kasse ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.

(3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Wehrlvorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

### **§ 17**

#### **Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführers oder eines Stellvertreters kann der Wehrlvorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluß auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu Protokoll zu nehmen und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

### **§ 18**

#### **Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlußfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluß ist der Gemeinde bekannt zugeben, wird jedoch nicht sofort wirksam. Nach frühestens einem Monat ist auf einer Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefaßte Auflösungsbeschluß ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und Aufsichtsbehörde zu melden, die Auflösung selbst wird erst sechs Monate

nach der letzten Beschlußfassung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

### **§ 19**

#### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Satzung bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde/Stadt und durch das Innenministerium als oberste Aufsichtsbehörde. Nach der Erteilung der Genehmigung wird die Satzung durch den Wehrlführer ausgefertigt.

(2) Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

(3) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

### **§ 20**

#### **Abweichende Vorschriften für die Gründung**

(1) Die Leitung der ersten Wahl des Wehrlvorstandes und des Gemeindeführers sowie seines Stellvertreters übernimmt der Bürgermeister. Soweit der Bürgermeister selbst für ein Amt in der Feuerwehr kandidiert, kann er die Wahlleitung auf Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen. § 12 Abs. 3 gilt insoweit nicht.

(2) Die Mitgliederversammlung akzeptiert die vom Bürgermeister eingeleitete Wahl zum Wehrlvorstand und zum Gemeindeführer und beschließt, daß die Wahlen auf der Gründungsversammlung durchgeführt werden.

Plau, den 09.01.1993

Karl Wolf  
Stadtwehrlführer